

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1992

Geschäftszahl

89/05/0146

Rechtssatz

Die Begriffsbestimmung im § 1 Abs 2 lit d Bebauungsplan Klagenfurt 1978 kann nur als Beschränkung der Ausnahmsregelung des § 3 Abs 5 lit a des zitierten Bebauungsplanes angesehen werden.